



Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 16.12.2020

Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme aus B3
Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe
Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Rehling	Rehling	1083

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe, Hauptstr. 1, 86508 Rehling

Vorhaben:

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen B3, Rehling.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe, Rehling, betreibt im Gewinungsgebiet Kagering-Lechfeld den im Jahr 1995 errichteten Brunnen B3 und den im Jahr 2014 als Ersatz für die Tiefbrunnen TB1 (Baujahr 1962) und TB2 (Baujahr 1966) errichteten Tiefbrunnen TB4 für die Wasserversorgung des Verbandsgebietes. Die beiden Brunnen B3 und TB4 sollen parallel betrieben werden, wobei aus dem Tiefbrunnen TB4 zur Schonung von Tiefengrundwasser maximal 50 % der zur Wasserversorgung geförderten Grundwassermenge entnommen werden darf.

Aus dem Brunnen B3 soll im Extremfall die gesamte für die öffentliche Trinkwasserversorgung benötigte Wassermenge entnommen werden können. Das ist unter Einbeziehung einer prognostizierten Erweiterung von Wohn- und Gewerbegebieten ein jährlicher Bedarf von 290.000 m³.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).



II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Nutzungskriterien

- Schutzkriterium 2.1 Anlage 3 UVPG

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche zur Versorgung

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben. Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich kein Nutzungskonflikt mit dem bestehenden Wasserschutzgebiet.

Nach den vorgelegten Unterlagen und/oder eigenen Ermittlungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch bestehende Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

2. Qualitätskriterien

- Schutzkriterium 2.2 Anlage 3 UVPG

Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Wasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den mengenmäßigen Zustand als „gut“ bewertet werden.

Der Brunnen B3 erschließt die Grundwasser führenden quartären Kiese der Lechschotterebene. Durch den Brunnenbetrieb wird der Grundwasserspiegel um ca. 13 cm (max. 23 cm bei Volllast) abgesenkt. Die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels in diesem Gebiet liegen laut der amtlichen Messstelle „Rehling, St. Stephan D36“ bei bis zu 2,14 m. Eine wesentliche Beeinflussung des oberflächennahen Wasser- und Feuchtigkeitshaushaltes durch den Brunnenbetrieb ist daher auszuschließen.

Durch das Wasserschutzgebiet werden der Grundwasserleiter und die Böden an der Oberfläche zusätzlich geschützt.

Der mengenmäßige Zustand des genutzten **Grundwasserkörpers** wird durch die Grundwasserentnahme vorübergehend beeinflusst. Die Entnahme wird aber durch die Grundwasserneubildung ausreichend ausgeglichen, so dass keine Übernutzung zu befürchten ist.

Die Entnahme von Grundwasser ist notwendig, um die Bevölkerung mit Wasser in Trinkwasserqualität versorgen zu können.

Die Entnahme könnte jederzeit durch Aufgabe der Benutzung eingestellt werden. Dann würde sich der ursprüngliche Zustand im Grundwasserleiter wieder einstellen. Es handelt sich daher um einen reversiblen Eingriff in den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers.



Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource Tiere

Der Bereich am Standort des Brunnens B3 ist ein bedeutendes Kiebitz-Brutgebiet gemäß Artenschutzkartierung.

Durch die in diesem Bereich gemessenen natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels bis zu 2,14 m und der dazu vergleichsweise geringen Absenkung durch den Brunnenbetrieb von 13 cm/max. 23 cm kann ausgeschlossen werden, dass der Wasser- und Feuchtigkeitshaushalt so negativ beeinträchtigt wird, dass sich dadurch Auswirkungen auf das Kiebitz-Brutgebiet ergeben

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

3. Schutzkriterien

3.1. Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG

Wasserschutzgebiet

Die Grundwasserentnahme erfolgt in einem Gebiet, das durch Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.01.2016 für die öffentliche Wasserversorgung geschützt ist (Wasserschutzgebiet).

Das Trinkwasserschutzgebiet ist zum Schutz der Trinkwasserversorgung gesetzlich vorgeschrieben.

Durch die Grundwasserförderung für die öffentliche Trinkwasserversorgung ergibt sich somit kein Konflikt mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

3.2. Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG

EU-Qualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Die beantragte Grundwassernutzung findet in 8 m Tiefe statt. Der Nitrat Messwert im Brunnen B3 schwankt zwischen 10 und 20 mg/l, der Grenzwert der Trinkwasserverordnung ist 50 mg/l. Die Trinkwasserentnahme erfolgt aus dem obersten Grundwasserstockwerk. Eine Verlagerung von nitrathaltigem Grundwasser in tiefere Grundwasserleiter ist bei sachgemäßem Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten.

Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Trinkwassergewinnung eingesetzt und das Wasser wird nicht wieder in den Grundwasserleiter infiltriert. Auch andere Schadstoffe werden dem Wasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Durch das festgesetzte Wasserschutzgebiet wird der Grundwasserleiter zudem geschützt.

Aus der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat